

Angelsportverein 1976 e.V. Tönisvorst

Satzung des Angelsportvereins „Petri Heil“ 1976 e.V. Tönisvorst

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Petri Heil“ 1976 Tönisvorst. Sitz des Vereins ist Tönisvorst. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempen unter der Nr. 376 eingetragen. Der Verein wurde am 10. November 1976 gegründet. Der Verein ist ordentliches Mitglied des Rheinischer Fischereiverband von 1880 e.V.

§ 2 Zweck des Vereins ist

- a) im Zusammenwirken mit dem Rheinischer Fischereiverband von 1880 e.V. seinen Mitgliedern die waidgerechte Ausübung der Sportfischerei zu ermöglichen und alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung der Natur und sauberer Gewässer zu unterstützen.
- b) die Anpachtung oder der Erwerb zur Sportfischerei geeigneter Gewässer und deren Hege und Pflege in kameradschaftlicher Gemeinschaftsarbeit.

Der Verein ist gemeinnützig. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Angelverein „Petri Heil“ 1976 e.V. Tönisvorst gruppiert seine Mitgliedschaft wie folgt:

- a) ordentliche Mitglieder (Aktive ab 18 Jahren)
- b) ordentliche Mitglieder (Aktive bis 18 Jahren)
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft zu a und b können nur natürliche Personen erwerben, förderndes Mitglied kann jede natürliche juristische Person werden. Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Sportfischerei besondere Verdienste erworben haben. Sie sind beitragsfrei.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den erweiterten Vorstand zu richten. Satzung und Beiträge sind anzuerkennen. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis ist dem Antragsteller umgehend bekannt zu geben. Bei etwaiger Ablehnung ist der Vorstand nicht zur Grundangabe verpflichtet.

Angelsportverein 1976 e.V. Tönisvorst

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle aktiven und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind zu Zahlung eines Beitrags verpflichtet. Über seine Höhe und die Art der Entrichtung entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt ebenfalls der Vorstand. Anordnungen, die der Vorstand in Versammlungsangelegenheiten erlässt, sind für alle Mitglieder bindend.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- a) den Tod
- b) den Austritt
- c) den Ausschluss

zu b) Der Austritt ist dem erweiterten Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum Abschluss eines Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist möglich.

zu c) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

1. gröblicher Verstoß gegen den Zweck, die Ideale und Ziele des Vereins, sowie gegen die Vereinsdisziplin, satzungswidriges Verhalten.
2. Beitragsrückstand von 2 Monaten trotz Mahnung.

Vor dem Ausschluss nach § 5 c 1 ist dem Betroffenen Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Ein Beschluss auf Ausschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief unter kurzer Begründung mitzuteilen. Rechtsmittel: Gegen den durch den Vorstand erfolgten Ausschluss kann mit einer Frist von 10 Tagen Einspruch erhoben werden, beim Ehrengericht des Vereins (Handhabung siehe unter § 9)

Vom oder durch den Verein erhaltene Erlaubnisscheine zum Fischfang verlieren mit dem Ausscheiden aus dem Verein ihre Gültigkeit. Sie müssen dem Verein zurückgegeben werden. Im Voraus bezahlte Gebühren, Beiträge etc. werden nicht erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins „Petri Heil“ 1976 e.V. Tönisvorst sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Ehrengericht

Angelsportverein 1976 e.V. Tönisvorst

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet als Jahreshauptversammlung im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Als außerordentliche Versammlung kann sie nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn es von wenigstens 25% der Mitglieder unter kurzer Begründung verlangt wird. Eine Frist von 3 Wochen ist mindestens zu wahren. Die Mitgliederversammlungen (und auch die Vorstandssitzungen) werden vom 1. Vorsitzenden – bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter – unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich erfolgen. Jede so ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt, die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied ist unzulässig. Soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt, werden alle Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit entschieden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen und Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn der Antrag dazu von mindestens 25% der Anwesenden unterstützt wird. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Bei Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem alle wichtigen Beschlüsse festgehalten sind. Es ist der nächsten Versammlung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bzw. Stellvertreter, dem Protokollführer und einem Mitglied aus der Versammlung.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss in der Tagesordnung folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes über das verflossene Geschäftsjahr.
2. Bericht des Kassenprüfers
3. Entlastung (des Kassierers)
4. Wahlen (soweit erforderlich bzw. Vertrauensfrage für den alten Vorstand)
5. Anträge (diese sollen dem 1. Vorsitzenden spätestens 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich vorliegen)

Kassenprüfer dürfen nicht mehr als zwei Jahre hintereinander amtieren. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen und der Versammlung zu berichten.

Angelsportverein 1976 e.V. Tönisvorst

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus: a) dem 1. Vorsitzenden; b) dem 2. Vorsitzenden; c) dem Kassenwart; d) dem 1. Schriftführer; dem Protokollführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
2. Der erweiterte Vorstand, dem der geschäftsführende Vorstand angehört, kann aus bis zu 15 ordentlichen Mitgliedern zu § 3 a und § 3 b bestehen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
3. Der erweiterte Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der erweiterte Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Über die Konten des Vereins kann nur der Kassenwart oder der/die Stellvertreter/in mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.
6. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er kann jederzeit abberufen werden, wenn ein gegen den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder eingebrachter Misstrauensantrag bei der Abstimmung die absolute Mehrheit erzielt.

§ 9 Das Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus 3 Mitgliedern. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Es wird erstmals in der Mitgliederversammlung 1977 gewählt, und zwar für jeweils 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Ehrengericht tritt insbesondere zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins auf. Ferner ist es zuständig für Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder. Das Ehrengericht entscheidet über den Einspruch mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Ist eine Satzungsänderung beabsichtigt, so muss die Einladung zu der betreffenden Versammlung den Punkt „Satzungsänderung“ enthalten.

Angelsportverein 1976 e.V. Tönisvorst

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die etwaige Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Der Vorstand bleibt bis nach beendeter Auflösung im Amt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich Ordnungen. Vereinsordnungen werden vom erweiterten Vorstand erlassen, geändert oder aufgehoben.

Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Sie sind den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 13 Arbeitsstunden

Arbeitsstunden müssen grundsätzlich von jedem Mitglied unentgeltlich geleistet werden. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird durch den erweiterten Vorstand je nach Arbeitsanfall festgelegt. Mitglieder, die ihre Arbeitsstunden nicht ableisten, werden mit einer Umlage belastet. Die Höhe der Umlage legt der erweiterte Vorstand fest. Vorstandsmitglieder sind freigestellt.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.02.2024 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Frühere Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

47918 Tönisvorst, den 17.02.2024

1. Vorsitzender /Stellvertreter



Mitglied Geschäftsführender Vorstand